

Abteilungssatzung des Judo-Team-Grafring

Hinsichtlich der bestehenden Satzung des TSV Grafring dient die Abteilungssatzung des Judo-Team-Grafring als Zusatz, um zusätzliche Leitlinien für die Abteilungsstruktur vorzugeben.

Präambel:

Jedes Mitglied respektiert und lebt die Judo-Werte.

<http://www.judobund.de/jugend/training-wettkampf/judowerte/>

§1 Name, Vorstandschaft

- (1) Die Abteilung „Judo“ führt den Namen „Judo-Team Grafring“.
- (2) Der Vorstand der Abteilung wird gebildet aus:
 - 1. Vorstand (eine Person)
 - 2. Vorstand (eine oder mehrere Personen)
 - Schriftführer
 - Kassier

§2 Abteilungsmitgliedschaft Judo

- (1) Der Abteilungsbeitrag (jährlich) beträgt für eine erwachsene Person (vollendetes 18. Lebensjahr) **80 Euro**.
- (2) Der Abteilungsbeitrag (jährlich) beträgt für eine jugendliche Person (bis zum Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres) **70 Euro**.
- (3) Der Abteilungsbeitrag (jährlich) für Geschwister (alle bis zum Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres) beträgt **100 Euro**. Sobald das älteste Kind die Volljährigkeit erreicht, erlischt der Geschwisterbeitrag und es muss der volle Abteilungsbeitrag bezahlt werden. Bei mehr als zwei Kindern kann der Geschwisterbeitrag für die Kinder unter 18 Jahren bestehen bleiben.
- (4) Zusätzlich zum Abteilungsbeitrag ist eine einmalige Gebühr für die Erstaufnahme von **15 Euro** fällig. Diese Gebühr beinhaltet den Judo-Pass.
- (5) Mit den Abteilungsmitgliedsbeiträgen werden Jahressichtmarken, Turnierteilnahmen und Trainer bezahlt.

- (6) Vor einer Mitgliedschaft darf jede Person dreimal an einem Probetraining teilnehmen.
- (7) Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge der Judo-Abteilung bedarf der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer der Jahreshauptversammlung der Judo-Abteilung. Der Vorschlag zur Änderung der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand eingereicht.

§3 Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft Judo

- (1) Die Kündigung muss schriftlich per E-Mail an info@judo-team-grafing.de oder per Post an TSV Grafing, Postfach 1343, 85567 Grafing bis zum 1.12. erfolgen.
- (2) Die Austrittserklärung der Abteilungsmitgliedschaft bei Minderjährigen ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft des Hauptvereins ersetzt nicht die Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft.

§4 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand darf interne Beschlüsse für das Judo-Team Grafing festlegen. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.
- (2) Alle Beschlüsse dürfen von den Abteilungsmitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.

§5 Datenschutzerklärung/Persönlichkeitsrecht der Mitglieder

- (1) Die Abteilung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Mitgliederdaten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Vereinssatzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Die Mitglieder stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten nach Austritt oder wenn die Speicherung seiner Daten unzulässig war.
- (3) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins erfolgt.